



Merkblatt

zur Umsetzung der Bestimmungen im Bereich Nichtraucher- und Jugendschutz

Vorbemerkungen

Die folgende gesetzlichen Grundlagen bestehen nebeneinander (Details siehe weiter unten):

- Gesundheitsgesetz des Kantons Zug - GesG; BGS 821.1, in Kraft per 1.3.2009
 - Gesundheitsverordnung des Kantons Zug - GesV; in Kraft per 11.7.2009
 - Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen - BGSPR; Inkraftsetzungstermin noch offen
 - Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen - PRSV; ☞ Achtung noch nicht verabschiedet!
- Diese Bundesverordnung wird vorliegend lediglich informationshalber bei den gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt.

Die Zuger Übergangsfrist für die Nichtraucher- und Jugendschutzbestimmungen läuft am 28.2.2010 ab.

Der Bundesrat hat das Inkraftsetzungsdatum des BGSPR noch nicht bestimmt. Der Text der PRSV steht seit dem 23.6.2009 in Anhörung und ist somit noch absolut provisorisch. Mit der Inkraftsetzung dieser Bundesbestimmungen ist vermutlich in der ersten Hälfte 2010 zu rechnen. Im Vergleich zwischen der kantonalen und der Bundesgesetzgebung gilt aufgrund des expliziten bundesrechtlichen Vorbehaltes immer die strengere Textversion (Art. 4 BGSPR).

1. Allgemeines zu Nichtraucherräumen (§ 48 GesG, § 50 f. GesV, Art. 1 ff. BGSPR)

Alle geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind, unterliegen dem Rauchverbot. Ausnahmen bilden nur speziell bezeichnete und baulich abgetrennte Raucherräume (Fumoirs), die während der gesamten Öffnungszeit **max. 1/3 der Betriebsfläche** aufweisen dürfen, oder reine **Raucherrestaurants bis zu einer Grösse von 80 m²**. Die allfällige Raumaufteilung in Nichtraucher- und Raucherräume erfolgt durch Selbstdeklaration des Betriebes. Die Aufsicht über die Raumorganisation (Raumaufteilung, Flächenverhältnisse, Beschriftungen usw.) obliegt den Einwohnergemeinden.

Als **öffentlich zugänglich** gilt ein Raum, wenn er grundsätzlich von jedermann betreten werden darf. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse, der eigentliche Nutzungszweck oder die Öffnungszeiten spielen dabei keine Rolle. Ein Laden-, Verkaufs- oder Dienstleistungsgeschäft ist im Sinne des Gesundheitsgesetzes in aller Regel öffentlich zugänglich und unterliegt somit dem Grundsatz des Nichtraucherschutzes. Nachfolgend erfolgt eine nicht abschliessende Aufzählung betroffener Räume: Restaurant, Schalterraum einer Post/Bank, Coiffeursaloon, Blumenladen, Reisebüro, Detaillist, öffentliches Verkehrsmittel, Kino, Museum, Theater, Einkaufszentrum, Spital/Altersheim/Pflegeheim (ausser das persönliche Einzelzimmer), Schule, Sport- oder Mehrzweckhalle, Festzelt.

Als **"geschlossen"** gilt jeder Raum, der in allen Dimensionen rauchundurchlässig gestaltet ist. Ein dreiseitig geschlossener und überdachter Wintergarten (also mit einer offenen Seite) gilt nach § 50 Abs. 3 GesV nicht als geschlossener Raum. Somit darf darin geraucht werden. Der Sinn der Regelung ist der, dass eine gute natürliche Durchlüftung gewährleistet sein muss.

Als **bauliche Abtrennungen** im Sinne von § 48 GesG gelten neben harten Wänden, Böden und Decken auch rauchundurchlässige Kunststoffwände (Festzelte). Offene Türen zwischen einem Nichtraucher- und einem Raucherraum müssen jeweils durch einen Türschliesser umgehend wieder geschlossen werden. Ein mechanisches Offenhalten (Türstopper etc.) ist nicht zulässig.

Betreffend der erforderlichen **Lüftungsqualität** sind die nachstehenden Anhänge zur provisorischen PRSV zu beachten. Es ist noch unklar, ob diese so in Kraft gesetzt werden. Der Bundesrat wird darüber erst noch befinden (frühestens ab September 2009).

Gemäss BGSPR dürfen **in Raucherräumen keine Arbeitnehmenden** beschäftigt werden. Eine Ausnahme gilt einzig für die Gastronomie (siehe Ziff. 2). Es ist Aufgabe der Betriebsverantwortlichen, den Schutz vor Passivrauchen organisatorisch zu gewährleisten. Die Betriebsorganisation ist so zu planen und umzusetzen, dass niemand in die unerwünschte Lage versetzt wird, das Waren- oder Dienstleistungsangebot unter dem Einfluss von passiv konsumiertem Rauch nutzen (Kundschaft) oder anbieten (Mitarbeitende) zu müssen. Dabei dürfen in keinem Raucherraum Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht auch erhältlich sind.

Bei jedem Eingang und in jedem Raum müssen **Piktogramme** zur Kennzeichnung der Nichtraucher- resp. Raucherbereiche angebracht werden. Die Betriebe sind in der Ausgestaltung und Anbringung der Piktogramme frei, soweit diese selbsterklärend und gut erkennbar sind. Eine zusätzliche Beschriftung (Tafel "Danke, dass Sie hier nicht rauchen") ist zulässig, ersetzt aber das Piktogramm nicht. Nur das Piktogramm ist auch für fremdsprachige Kundschaft mit Sicherheit verständlich.

Nicht öffentlich sind diejenigen Räume, die privat genutzt werden (Wohnung, privater Hobbyraum usw.) bzw. nicht öffentlich zugänglich sind (Pflegeheimzimmer, Hotelzimmer usw.). In der Regel braucht man dazu eine besondere Zutrittsberechtigung (eigener Schlüssel, Ausweis etc.). Nicht öffentlich sind beispielsweise auch Büroräume, in denen kein direkter, allgemeiner Kundenkontakt stattfindet, oder Vereinsräume, die ausschliesslich den Mitgliedern zur Verfügung stehen (privater Darts Keller, Hobbyraum einer Modellfluggruppe etc.).

An die **Definition der Vereinsmitgliedschaft** werden hohe Ansprüche gestellt. So reicht z. B. das alleinige Bezahlen eines Eintritts nicht aus, um automatisch eine Mitgliedschaft entstehen zu lassen und so den Gastraum als privaten Clubraum, in dem geraucht werden darf, zu deklarieren. Die Mitgliedschaft muss durch weitere, gegenseitige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

In privaten Räumen kann z. B. durch die weisungsberechtigte Mieterschaft (Bsp. Club-Vorstand) dennoch ein **privates Rauchverbot** erlassen werden.

Eine "**geschlossene Gesellschaft**" kann einen Gastronomieraum als Raucherraum deklarieren, wenn die Wirtin resp. der Wirt wie auch alles in diesem Raum eingesetzte Personal damit einverstanden sind.

2. Raucherlokale (§ 48 Abs. 2 GesG, § 51 GesV, Art. 3 BGSPR)

Raucherlokale sind Gastronomiebetriebe, in deren Räumen grundsätzlich geraucht werden darf. Sie dürfen **max. 80 m² öffentliche Fläche** aufweisen. Es werden alle den Gästen zugänglichen Räume einberechnet. Also neben der Restaurationsfläche auch **alle Säle, WCs, Garderoben, Treppen und Gänge etc.** Wird z. B. eine WC-Anlage durch zwei Restaurants gemeinsam benützt, so wird die WC-Fläche bei beiden zu 100 % angerechnet. Dies gilt auch für andere gemeinsam genutzte öffentlich zugängliche Flächen.

Nicht zur Fläche zählt in der Regel die Küche. Gehört es zum Betriebskonzept, dass die Gäste selber in der Küche Hand anlegen, so zählt die Küche ebenfalls zur anrechenbaren Fläche.

Die Raucherlokale müssen vom zuständigen Gemeinderat vor Betriebsaufnahme eine **rechtskräftige Bewilligung** erhalten haben. Zudem sind sie von aussen gut sicht- und lesbar zusätzlich zu den Piktogrammen **als "Raucherlokal" zu bezeichnen**. Das Personal muss dem Arbeitseinsatz im Raucherlokal vorgängig im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

3. Plakatwerbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke (§ 49 GesG)

Verboten ist die **Werbung auf Plakaten**. Nicht betroffen ist Werbung in Schaufenstern oder an Verkaufsständen usw., die sich auf aktuelle Verkaufsangebote vor Ort beziehen (Bsp. Getränkestand an einem Turnier oder in einem Kiosk).

4. Verkaufsverbot von Tabakwaren an unter 18-Jährige (§ 50 GesG)

Der Begriff der Tabakwaren beinhaltet **Rauch-, Kau- und Schnupftabak** und ähnliche Produkte (Snus etc.). Zigarettenpapier, Filter u. ä. fallen nicht darunter. Bestehen Zweifel über das Alter der Käuferin oder des Käufers ist (wie beim Alkoholverkauf) eine **Ausweiskontrolle** vorzunehmen.

Die **Automatenhersteller** bieten verschiedene Möglichkeiten an, damit die Alterslimite bei Tabakverkäufen ab Automat kontrolliert bzw. eingehalten werden kann.

5. Strafbarkeit (§ 68 GesG, Art. 5 BGSPR)

Bei festgestellten Verstössen ist **jedermann zur Strafanzeige berechtigt**. Verstösse gegen das BGSPR werden nach diesem geahndet (Busse bis zu 1'000 Franken). Verstösse gegen die §§ 48 - 50 GesG werden nach dem kant. Polizeistrafgesetz (BGS 311.1) mit Busse bis zu 10'000 Franken geahndet, soweit keine Bundesstrafrechtsnorm anwendbar ist.

6. Übergangsfrist (§ 69 Abs. 5 GesG)

Spätestens bis zum **28. Februar 2010** müssen die räumlichen Massnahmen (Definition Raucherräume, Kennzeichnung, Bewilligungserteilung für Raucherlokale, Lüftungseinbau usw.) und auch die Anpassung der Zigarettenautomaten erfolgt sein, soweit der Betrieb nicht rauchfrei geführt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind Verstösse gegen den Nichtraucher- und Jugendschutz nach Zuger Recht strafbar. Die Strafbarkeit nach Bundesrecht entsteht mit Inkrafttreten des BGSPR bzw. nach Ablauf von dessen allfälliger Übergangsfrist.

7. Ansprechpartner, Auskünfte

Verantwortlich für die Aufsicht über die Raumnutzung im Sinne des GesG und für die Erteilung der Bewilligungen der Raucherlokale ist die zuständige **Einwohnergemeinde**. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Die gesetzlichen Grundlagen (Stand 1. Juli 2009)

Gesundheitsgesetz Kt. Zug GesG, BGS 821.1, In Kraft per 1.3.2009, Übergangsfrist bis 28.2.2010	Gesundheitsverordnung Kt. Zug GesV, BGS 821.11, In Kraft per 11.7.2009, Übergangsfrist bis 28.2.2010
<p>§ 48 Nichtraucherschutz</p> <p>¹ In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, ist das Rauchen verboten. In davon baulich abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen mit ausreichender Lüftung kann das Rauchen gestattet werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, namentlich das proportionale Verhältnis von Nichtraucher- zu Raucherräumen.</p> <p>² Der zuständige Gemeinderat bewilligt auf Gesuch hin Restaurationsbetriebe als Raucherlokale, wenn der Betrieb</p> <p>a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;</p> <p>b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist und</p> <p>c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.</p> <p>§ 49 Plakatwerbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke</p> <p>Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten, sofern sie vom öffentlichen Grund her einsehbar ist.</p> <p>§ 50 Verkaufsverbot für Tabakwaren</p> <p>¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.</p> <p>² Automatenbetreiber haben dafür zu sorgen, dass der Bezug von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht wird.</p>	<p>§ 50 Nichtraucherschutz</p> <p>¹ Der flächenmässige Anteil der rauchfreien Räume muss während der gesamten Öffnungszeit des Betriebes mindestens zwei Drittel der geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind, betragen. Die Raumzuteilung erfolgt durch Selbstdeklaration. Die Einwohnergemeinde übt die Aufsicht aus.</p> <p>² Die Betriebsorganisation ist so zu gestalten, dass die Kundschaft keinesfalls gezwungen ist, einen Raucherraum zu betreten. Dies gilt namentlich für Wirtschaftsflächen, Garderoben, Toiletten sowie Zahl- und Warenausgabestellen sowie deren Zugänge.</p> <p>³ Als geschlossen gilt jeder in allen Dimensionen rauchundurchlässig begrenzte Raum. Fenster, Türen, Lüftungsvorrichtungen und dergleichen werden nicht berücksichtigt. Diese sind so zu konstruieren und zu bedienen, dass möglichst kein Rauch in einen Nichtraucher- und Raucherraum gelangen kann.</p> <p>⁴ Nichtraucher- und Raucherräume sind beim Eingang und im Rauminnern mit einem entsprechenden, gut erkennbaren Piktogramm zu kennzeichnen.</p> <p>§ 51 Nichtraucherschutz in Restaurationsbetrieben</p> <p>¹ Raucherlokale sind zusätzlich beim Eingang als "Raucherlokal" zu beschriften. Diese Beschriftung muss von aussen gut sicht- und lesbar sein.</p> <p>² Für die Berechnung der Gesamtfläche werden alle ganz oder teilweise dem Betrieb dienenden geschlossenen Räume vollständig angerechnet, soweit sie den Gästen zugänglich sind. Dies sind namentlich Restaurationsflächen inklusive Bartresen, Garderoben, Toiletten sowie deren Zugänge.</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (verabschiedet)
Inkraftsetzung noch unbestimmt

Passivrauchschutzverordnung des Bundes
Anhörungsversion vom 23.6.2009
Prov. Inhalt, Inkraftsetzung noch unbestimmt

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen und geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
- d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges;
- e. Bildungsstätten;
- f. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g. Sportstätten;
- h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nicht landwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24 b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
- i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
- j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

³ Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Art. 2 Rauchverbot

¹ Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.

² Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen;
- b. die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an ihre Belüftung;
- c. die Anforderungen an Raucherbetriebe und an deren Belüftung;
- d. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherbetrieben;
- e. die Ausnahmen vom Rauchverbot für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Art. 2 Rauchverbot und Schutz vor Passivrauchen

¹ Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 3–6 untersagt in geschlossenen Räumen, die:

- a. nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen; oder
- b. als Arbeitsplatz von mehr als einer Person dauernd oder vorübergehend benutzt werden.

² Räume gelten nicht als geschlossen, wenn mindestens die Hälfte des Daches oder mindestens die Hälfte der Seitenfläche ins Freie offen ist. Ohne Belang ist, aus welchem Material die Abtrennung besteht und ob diese dauernd oder vorübergehend errichtet wurde.

³ Personen in Räumen mit einem Rauchverbot dürfen nicht durch Rauch aus angrenzenden Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, belästigt werden.

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (verabschiedet)

Inkraftsetzung noch unbestimmt

³ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Art. 3 Raucherbetriebe

Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

- a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
- c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Art. 4 Kantonale Vorschriften

Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen.

Art. 5 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst;
- b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucheräume ausgibt;
- c. einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung nicht kennzeichnet.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

³ Die Anwendung der Artikel 59–62 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 schliesst die Anwendung der Strafbestimmungen nach Absatz 1 nur aus, wenn es um die Bestrafung von Verstössen gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten geht.

Passivrauchschutzverordnung des Bundes

Anhörungsversion vom 23.6.2009

Prov. Inhalt, Inkraftsetzung noch unbestimmt

Art. 3 Beschaffenheit von Raucherräumen

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass:

- a. der Raucherraum durch feste Bauteile von angrenzenden Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
- b. der Raucherraum mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet ist, die regelmässig überprüft und gereinigt wird und welche die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllt; und
- c. aus dem Raucherraum kein Rauch in andere Räume gelangt.

² Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle als solche gekennzeichnet sein.

³ Ein Raucherraum darf höchstens 80 Quadratmeter aufweisen. Es dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

⁴ Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:

- a. ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen;
- b. es darf keine Ausschankstelle benutzt werden;
- c. ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

Art. 4 Anforderungen an Raucherbetriebe

¹ Ein Restaurationsbetrieb wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn:

- a. die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 Quadratmeter beträgt;
- b. der Betrieb mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet ist, welche die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllt;
- c. kein Rauch aus dem Betrieb in andere Räume gelangt.

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (verabschiedet)
Inkraftsetzung noch unbestimmt

Art. 6 Vollzug

- 1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- 2 Die Kantone vollziehen dieses Gesetz.

Art. 7 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Passivrauchschutzverordnung des Bundes
Anhörungsversion vom 23.6.2009
Prov. Inhalt, Inkraftsetzung noch unbestimmt

² Raucherbetriebe müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle beim Eingang als solche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf keinen Werbecharakter aufweisen.

³ Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt, dürfen nicht als Raucherbetrieb geführt werden.

Art. 5 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ In Raucherbetrieben und Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben.

³ Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes sowie des darauf abgestützten Verordnungsrechts.

Art. 6

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf:

- a. in Zimmern von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- b. in Zimmern von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen;
- c. in Zimmern von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

² Personen, die sich in einer Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a und b befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.

Anhang 1 und 2 zur Passivrauchschutzverordnung; Anhörungsversion vom 23.6.2009
Prov. Inhalt, Inkraftsetzung noch unbestimmt

Passivrauchschutzverordnung des Bundes
Anhörungsversion vom 23.6.2009
Prov. Inhalt, Inkraftsetzung noch unbestimmt

Anhang 1

Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen (zu Art. 3 SPRV)

Lüftungsanlagen in Raucherräumen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es ist eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherzustellen. Die erforderliche minimale Frischluftmenge berechnet sich aus der Anzahl Personen im Raucherraum bei maximaler Belegung und einer Frischluftmenge von mindestens 36 m³/h pro Person.
2. Es ist ein permanenter Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen sicherzustellen. Der Unterdruck soll, bezogen auf den Raucherraum, 50 % der Frischluftmenge gemäss Ziffer 1 jedoch mindestens 500 m³ pro Stunde und pro Raum betragen.
3. Es darf keine Übertragung von rauch- oder geruchsbelasteter Luft aus Abluftkanälen von Raucherräumen in Räume oder in andere luftführende Teile der Anlage stattfinden. Ist die Anlage nicht in Betrieb, dürfen keine Gerüche aus Abluftkanälen in Innenräume gelangen.
4. Es ist dafür zu sorgen, dass die Lüftungsanlage gemäss dem Stand der Technik instand gehalten wird.

Anhang 2

Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherbetrieben zu Art. 4

Lüftungsanlagen in Raucherbetrieben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Anlage ist gemäss dem Stand der Technik auszuführen.
2. Es ist eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherzustellen. Die erforderliche minimale Frischluftmenge berechnet sich aus der Anzahl Personen im Raucherbetrieb bei maximaler Belegung und einer Frischluftmenge von mindestens 36 m³/h pro Person.
3. Es darf keine Übertragung von rauch- oder geruchsbelasteter Luft aus den Abluftkanälen des Raucherbetriebs in Räume oder in andere luftführende Teile der Anlage stattfinden. Ist die Anlage nicht in Betrieb, dürfen keine Gerüche aus Abluftkanälen in Innenräume gelangen.
4. Es ist dafür zu sorgen, dass die Lüftungsanlage gemäss dem Stand der Technik instand gehalten wird.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 19

Aufgehoben